

# Die neue Gewährleistung

**Bisher galten sechs Monate Gewährleistung, jetzt sind es zwei Jahre.**

**Für Konsumenten bringt das neue Gewährleistungsrecht deutliche Vorteile. Hier die wichtigsten Informationen in Kurzform.**

**Gewährleistung** ist das gesetzlich verankertes Recht, vom Vertragspartner („Übergeber“) ein Einsteher für Mängel an der Sache zu fordern. Der Übergeber kann dieses Recht gegenüber einem Verbraucher in keinem Vertrag (z.B. in den Allgemeinen Geschäftsbedingungen, das "Kleingedruckte") beschränken. Der Übergeber (in der Regel der Händler, bei dem man kauft) muss Verbesserung oder Austausch kostenlos und in angemessener Frist erbringen. Gelingt dies nicht, kann der Konsument Preisminderung oder Vertragsauflösung (Ware zurück, Geld zurück) durchsetzen.

**Garantie** ist ein vertraglich eingeräumtes Versprechen – in der Regel des Herstellers (und nicht des Vertragspartners) – für Mängel, die an einer Sache während der Garantiezeit auftreten, entsprechend der Garantieerklärung einzustehen. Das muss nicht bedeuten, dass alle Leistungen aus der Garantie kostenlos sind. Das muss man alles in den Garantiebedingungen genau nachlesen.

Daher ist das Versprechen einer „Garantie“ nie ein Ersatz für ein gutes Gewährleistungsrecht, das im Gesetz steht.

Am 1.1.2002 wird eine Novelle zum Allgemeinen Bürgerlichen Gesetzbuch (ABGB) und zum Konsumentenschutzgesetz (KSchG) in Kraft treten. Sie setzen die EU-Richtlinie 1999/44/EG „Verbrauchsgüterkauf-Richtlinie“ um. Gleichzeitig ändern sich das Gewährleistungsrecht und auch Schadenersatzansprüche für Mängel- und Mängelfolgeschäden.

## **Anwendungsbereich**

Der Gesetzgeber geht deutlich über die Richtlinie hinaus, regelt die

Gewährleistung im ABGB neu, harmonisiert die Regelungen für Kauf- und Werkverträge (§ 1167 ABGB verweist nur noch auf §§ 922 – 933b ABGB) und regelt nur jene Fragen im Konsumentenschutzgesetz (Zwingendstellung des Gewährleistungsrechtes im Verbrauchergeschäft, Montagemängel, Garantie), die auf Verbrauchergeschäfte beschränkt bleiben.

Neu sind auch die Begriffe: Die neuen Regelungen gehen vom „Übergeber“ (z.B. Verkäufer) und vom „Übernehmer“ (z.B. Käufer) aus.

### **Was ist ein „Mangel“?**

Die Ware muss „*dem Vertrag entsprechen*“, sonst ist sie mangelhaft.

Das bedeutet, dass die Sache die bedungenen und die  
gewöhnlich vorausgesetzten

Eigenschaften haben muss. Die Sache muss der Beschreibung, einer Probe oder einem Muster entsprechen; man muss sie außerdem der Natur des Geschäftes und der getroffenen Verabredung

gemäß verwenden können.

### **Was die Werbung verspricht, das gilt**

Was immer Übergeber, Hersteller (und „Anscheinherstellers“) und Importeur in den EWR in öffentlichen Äußerungen über dieses Produkt mitteilen, das gilt und ist Teil des Vertrages mit dem Käufer. Aussagen der Werbung, Gebrauchsanleitungen, usw. haben damit den Stellenwert einer Vertragsvereinbarung. Solche Äußerungen binden den Übergeber nur dann nicht, wenn es sie weder kannte noch kennen konnte, wenn sie bei Vertragsabschluss berichtigt wurden, wenn sie den Vertragsabschluss nicht beeinflusst haben konnten.

### **Umkehr der Beweislast**

Auch künftig muss der Übergeber (in der Regel der Händler) nur für

Mängel eintreten, die bereits bei Übergabe vorhanden waren. Doch für die Zeit danach (von sechs Monaten ab Übergabe) gilt für hervorkommende Mängel die sogenannte "widerlegliche Vermutung", dass diese Mängel schon bei Übergabe vorgelegen haben. Der Übergeber trägt also innerhalb der ersten sechs Monate ab Übergabe die Beweislast dafür, dass die Mängel nicht schon bei Übergabe vorhanden waren. Mit einer Ausnahme: Wenn diese Vermutung mit der Art der Sache (verderbliche Waren) oder des Mangels (typische Abnutzungserscheinungen) unvereinbar ist.

## **Gewährleistungsbefehle**

Es gibt rechtlich gesehen vier Möglichkeiten, wie ein Gewährleistungsfall abgehandelt werden kann: □

Wandlung (Geld zurück, Ware zurück)

Preisminderung

Verbesserung (Übergeber beseitigt den Mangel, meist eine Reparatur)

Austausch (Übergeber nimmt das mangelhafte Produkt zurück und gibt dem Konsumenten ein neues, funktionierendes)

Der Gesetzgeber hat diese Möglichkeiten belassen, sieht aber nun einen Vorrang der Verbesserung (des Austausches) vor. Der Übernehmer (in der Regel der Kunde bzw. der Konsument) kann zunächst – unabhängig von der Art des Mangels – nur **Verbesserung** oder **Austausch** verlangen.

**Preisminderung** oder **Wandlung** kann er nur verlangen, wenn Verbesserung oder Austausch unmöglich sind oder für den Übergeber einen unverhältnismäßig hohen Aufwand darstellen würden, wobei auch die mit der Abhilfe für den Übernehmer verbundenen Unannehmlichkeiten zu beachten sind; der Übergeber Verbesserung oder Austausch verweigert oder sie nicht in angemessener Frist vornimmt; Verbesserung oder Austausch für den Übernehmer mit erheblichen Unannehmlichkeiten verbunden wären; Verbesserung oder Austausch dem Übernehmer aus triftigen Gründen, die in der Person des Übergebers gelegen sind, unzumutbar sind.

Die Wandlung (Ware zurück, Geld zurück) ist allerdings bei geringfügigen Mängeln immer ausgeschlossen.

